

SCHÄFFER

POESCHEL

Überblick über die Einkommensteuer

Rechtsquelle: Einkommensteuergesetz (EStG) i.d.F. vom 19.10.2002, BGBl. I S. 4210 mit laufenden Änderungen			
Steuergegenstand	Wichtige Begriffe	Einkommensbetrag, der zu versteuern ist	Steuerberechnung und Steuersätze
<p>Besteuert wird das Einkommen eines Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres. Das Einkommen wird im wesentlichen wie folgt ermittelt (vgl. „Schema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens“ S. 10):</p> <p>Summe der Einkünfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ·/. Altersentlastungsbetrag ·/. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ·/. Abzug für Landwirte gem. § 13 Abs. 3 <hr/> <p>= Gesamtbetrag der Einkünfte</p> <ul style="list-style-type: none"> ·/. Verlustabzug ·/. Sonderausgaben ·/. Außergewöhnliche Belastungen <hr/> <p>= Einkommen</p> <ul style="list-style-type: none"> ·/. Freibeträge für Kinder ·/. Sonstige abzuziehende Beträge <hr/> <p>= zu versteuerndes Einkommen</p> <p>Die Einkünfte setzen sich aus 7 Einkunftsarten zusammen (§ 2):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus Land- und Forstwirtschaft, 2. aus Gewerbebetrieb, 3. aus selbständiger Arbeit, 4. aus nichtselbständiger Arbeit, 5. aus Kapitalvermögen, 6. aus Vermietung und Verpachtung, 7. sonstige Einkünfte im Sinne der §§ 22 und 23. <p>Einkünfte sind nach § 2 Abs. 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb sowie selbständiger Arbeit der Gewinn, 2. bei den übrigen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. 	<p>Gewinn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeiner Gewinnbegriff (§ 4 Abs. 1) Betriebsvermögen am Ende eines Wirtschaftsjahres ·/. Betriebsvermögen am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres + Entnahmen ·/. Einlagen, wobei die Vorschriften über Betriebsausgaben und Bewertung zu beachten sind (§ 4 Abs. 4 und § 6). 2. Bei Vollkaufleuten und anderen Buchführenden im Prinzip wie 1., aber handelsrechtliche Abschlüsse sind maßgebend (§ 5). 3. Bei Nichtbuchführenden Überschuss der Betriebs-einnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3). <p>Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4).</p> <p>Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 9).</p> <p>Pauschbeträge für Werbungskosten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ● nichtselbständiger Arbeit 1000 €, ● wiederkehrenden Bezügen 102 € (§ 9 a). <p>Sonderausgaben sind Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, aber die steuerliche Leistungsfähigkeit mindern, kraft Gesetzes genau abgegrenzt (§§ 10-10i). Vgl. gesonderte Tabelle S. 18 ff.</p>	<p>Versteuert wird: das Einkommen ·/. Freibeträge für Kinder ·/. sonstige abzuziehende Beträge.</p> <p>Damit ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.</p> <p>Arten der Freibeträge:</p> <p>Siehe gesonderte Tabelle auf S. 30 ff.</p> <p>Sonstige abzuziehende Beträge:</p> <p>Landwirtschaftliche Einkünfte werden nur berücksichtigt, soweit sie 670 € übersteigen (bei zusammen veranlagten Ehegatten 1340 €) (§ 13 Abs. 3).</p>	<ol style="list-style-type: none"> I. Einkommensteuer-Grundtabelle für alle Steuerpflichtigen, die nicht unter die Einkommensteuer-Splittingtabelle fallen. Bis 8354 € bei Ledigen und 16708 € bei Verheirateten zu versteuerndes Einkommen beträgt die Steuer 0 €. II. Einkommensteuer-Splittingtabelle für alle Steuerpflichtigen, die gemäß §§ 26 und 26 b zusammen veranlagt werden. Steuerberechnung zunächst für die Hälfte des Einkommens nach Grundtabelle, alsdann Verdoppelung des sich ergebenden Betrages. III. Steuersätze für außerordentliche Einkünfte: Sind in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die darauf entfallende Einkommensteuer nach der sog. Fünftelungsregelung zu bemessen. Die für die außerordentlichen Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer beträgt das Fünffache der Differenz der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte und der Steuer auf das zu versteuernde Einkommen, in dem ein Fünftel der außerordentlichen Einkünfte enthalten ist. Auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen ist der volle Steuersatz anzuwenden. Das oben Gesagte gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ganz oder teilweise § 6 b oder § 6 c EStG anwendet. Für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben kann wahlweise auf Antrag bis zu einem Betrag von 5 Mio. € ein Satz von 56% des durchschnittlichen Steuersatzes, mindestens aber 14 %, angewendet werden (nur einmal im Leben).

Schema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der festzusetzenden Einkommensteuer

Rechtsquelle: § 2 Abs. 2–6 EStG, § 2 a EStG, R 2 EStR

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (§ 2 Abs. 5 EStG)

Summe der Einkünfte aus den Einkunftsarten

= Summe der Einkünfte

- /. Altersentlastungsbetrag (§ 24 a EStG)
- /. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24 b EStG)
- /. Abzug für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)
- + Hinzurechnungsbetrag (§ 8 Abs. 5 Auslandsinvestitionsgesetz, § 52 Abs. 3 Satz 5 EStG)

= Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)

- /. Verlustabzug (§§ 10 d EStG)
- /. Sonderausgaben (in der Reihenfolge §§ 10, 10 a, 10 b, 10 c EStG)
- /. außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33 b EStG)
- /. Steuerbegünstigung der zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen, Gebäude und Baudenkmale sowie der schutzwürdigen Kulturgüter (§§ 10 e bis i, § 52 Abs. 21 Satz 6 EStG, § 7 Fördergebietsgesetz)
- + Erstattungsüberhänge (§ 10 Abs. 4 b Satz 3 EStG)
- + zuzurechnendes Einkommen gem. § 15 Abs. 1 AStG

= Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)

- /. Freibeträge für Kinder (§§ 31 und 32 Abs. 6 EStG)
- /. Härteausgleich nach § 46 Abs. 3 EStG, § 70 EStDV

= zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)

Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 EStG)

Steuerbetrag

- laut Grundtabelle/Splittingtabelle oder nach dem bei Anwendung des Progressionsvorbehalts (§ 32 b EStG) oder der Steuersatzbegrenzung sich ergebenden Steuersatz
- + Steuer auf Grund Berechnung nach den §§ 34, 34 b EStG
 - + Steuer auf Grund Berechnung nach § 34 a Abs. 1, 4–6 EStG

= tarifliche Einkommensteuer (§ 32 a Abs. 1, 5)

- /. Minderungsbetrag nach Punkt 11 Ziffer 2 des Schlussprotokolls zu Artikel 23 DBA Belgien (BGBl. 2003 II S. 1615)
- /. ausländische Steuern nach § 34 c Abs. 1 und 6 EStG, § 12 AStG
- /. Steuerermäßigung nach § 35 EStG
- /. Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der Steuerbegünstigung für eigengenutztes Wohneigentum (§ 34 f Abs. 1, 2 EStG)
- /. Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen (§ 34 g EStG)
- /. Steuerermäßigung nach § 34 f Abs. 3 EStG
- /. Steuerermäßigung nach § 35 a EStG
- + Ermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35 b EStG)
- + Steuer auf Grund Berechnung nach § 32 d Abs. 3 und 4 EStG
- + Steuern nach § 34 c Abs. 5 EStG
- + Nachsteuer nach § 10 Abs. 5 EStG i. V. m. § 30 EStDV
- + Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Forstschäden-Ausgleichsgesetz
- + Anspruch auf Zulage für Altersvorsorge nach § 10 a Abs. 2 EStG
- + Kindergeld oder vergleichbare Leistungen, soweit in den Fällen des § 31 EStG das Einkommen um einen Kinder- und Betreuungsfreibetrag gemindert wurde

= festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 EStG)

Einkommensteuertarif mit Durchschnitts- und Grenzsteuersätzen¹⁾ nach Grundtabelle (G) und Splittingtabelle (S) für das Jahr 2014

Zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer		Durchschnittssteuersatz		Grenzsteuersatz	
	G	S	G	S	G	S
€	€	€	%	%	%	%
8 000	–	–	–	–	–	–
9 000	94	–	1,04	–	15,0	–
10 000	256	–	2,6	–	17,0	–
11 000	438	–	4,0	–	19,0	–
12 000	639	–	5,3	–	21,0	–
13 000	860	–	6,6	–	23,0	–
14 000	1 098	–	7,8	–	24,0	–
15 000	1 343	–	9,0	–	25,0	–
16 000	1 592	–	10,0	–	25,0	–
17 000	1 845	40	10,9	0,2	25,0	14,0
18 000	2 104	188	11,7	1,0	26,0	16,0
19 000	2 366	346	12,5	1,8	26,2	16,0
20 000	2 634	512	13,2	2,6	27,0	16,6
21 000	2 905	690	13,9	3,3	27,1	18,0
22 000	3 182	876	14,5	4,0	27,9	18,6
23 000	3 463	1 072	15,1	4,7	28,0	20,0
24 000	3 748	1 278	15,6	5,3	28,5	20,6
25 000	4 039	1 494	16,2	6,0	29,1	21,6
26 000	4 333	1 720	16,7	6,6	29,4	22,6
27 000	4 633	1 956	17,2	7,2	30,0	23,6
28 000	4 937	2 196	17,6	7,8	30,4	24,0
29 000	5 245	2 440	18,1	8,4	30,8	24,4
30 000	5 558	2 686	18,5	9,0	31,3	24,6
31 000	5 876	2 934	19,0	9,5	31,8	24,8
32 000	6 198	3 184	19,4	10,0	32,2	25,0
33 000	6 525	3 436	19,8	10,4	32,7	25,2
34 000	6 856	3 690	20,2	10,9	33,2	25,4
35 000	7 192	3 948	20,6	11,3	33,6	25,8
36 000	7 532	4 208	20,9	11,7	34,0	26,0
37 000	7 878	4 468	21,3	12,1	34,6	26,0
38 000	8 227	4 732	21,6	12,5	34,9	26,4
39 000	8 581	4 998	22,0	12,8	35,4	26,6
40 000	8 940	5 268	22,3	13,2	35,9	27,0
41 000	9 303	5 538	22,7	13,5	36,3	27,0
42 000	9 671	5 810	23,0	13,8	36,8	27,2
43 000	10 044	6 086	23,4	14,2	37,3	27,6
44 000	10 421	6 364	23,7	14,5	37,7	27,8
45 000	10 803	6 644	24,0	14,8	38,2	28,0
46 000	11 189	6 926	24,3	15,1	38,6	28,2

¹⁾ Unter Grenzsteuersatz soll der Steuersatz verstanden werden, der auf den Einkommenszuwachs jeweils gegenüber der vorhergehenden Einkommensstufe bezogen ist.

Beispiel:

$$\frac{\text{Zuwachs der Einkommensteuer}}{\text{Einkommenszuwachs}} = \frac{7\,192\ \text{€} - 6\,856\ \text{€}}{35\,000\ \text{€} - 34\,000\ \text{€}} = 33,6\ \%$$

Einkommensteuertarif mit Durchschnitts- und Grenzsteuersätzen nach Grundtabelle (G) und Splittingtabelle (S) für das Jahr 2014 (Fortsetzung)

Zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer		Durchschnittssteuersatz		Grenzsteuersatz	
	G	S	G	S	G	S
€	€	€	%	%	%	%
47 000	11 580	7 210	24,6	15,3	39,1	28,4
48 000	11 975	7 496	25,0	15,6	39,5	28,6
49 000	12 375	7 786	25,3	15,9	40,0	29,0
50 000	12 780	8 078	25,6	16,2	40,5	29,2
51 000	13 189	8 370	25,9	16,4	40,9	29,2
52 000	13 602	8 666	26,2	16,7	41,3	29,6
53 000	14 021	8 964	26,5	16,9	41,9	29,8
54 000	14 441	9 266	26,7	17,2	42,0	30,2
55 000	14 861	9 568	27,0	17,4	42,0	30,2
56 000	15 281	9 874	27,3	17,6	42,0	30,6
57 000	15 701	10 180	27,5	17,9	42,0	30,6
58 000	16 121	10 490	27,8	18,1	42,0	31,0
59 000	16 541	10 802	28,0	18,3	42,0	31,2
60 000	16 961	11 116	28,3	18,5	42,0	31,6
61 000	17 381	11 432	28,5	18,7	42,0	31,6
62 000	17 801	11 752	28,7	19,0	42,0	32,0
63 000	18 221	12 072	28,9	19,2	42,0	32,0
64 000	18 641	12 396	29,1	19,4	42,0	32,4
65 000	19 061	12 722	29,3	19,6	42,0	32,6
66 000	19 481	13 050	29,5	19,8	42,0	32,8
67 000	19 901	13 380	29,7	20,0	42,0	33,0
68 000	20 321	13 712	29,9	20,2	42,0	33,2
69 000	20 741	14 046	30,0	20,4	42,0	33,4
70 000	21 161	14 384	30,2	20,6	42,0	33,8
71 000	21 581	14 724	30,4	20,7	42,0	34,0
72 000	22 001	15 064	30,6	20,9	42,0	34,0
73 000	22 421	15 408	30,7	21,1	42,0	34,4
74 000	22 841	15 754	30,9	21,3	42,0	34,6
75 000	23 261	16 104	31,0	21,5	42,0	35,0
76 000	23 681	16 454	31,2	21,7	42,0	35,0
77 000	24 101	16 808	31,3	21,8	42,0	35,4
78 000	24 521	17 162	31,5	22,0	42,0	35,4
79 000	24 941	17 520	31,6	22,2	42,0	35,8
80 000	25 361	17 880	31,7	22,4	42,0	36,0
81 000	25 781	18 242	31,8	22,5	42,0	36,2
82 000	26 201	18 606	32,0	22,7	42,0	36,4
83 000	26 621	18 974	32,1	22,9	42,0	36,8
84 000	27 041	19 342	32,2	23,0	42,0	36,8
85 000	27 461	19 714	32,3	23,2	42,0	37,2
86 000	27 881	20 088	32,4	23,4	42,0	37,4
87 000	28 301	20 464	32,5	23,5	42,0	37,6
88 000	28 721	20 842	32,6	23,7	42,0	37,8
89 000	29 141	21 222	32,7	23,8	42,0	38,0
90 000	29 581	21 606	32,9	24,0	42,0	38,4
91 000	29 981	21 990	33,0	24,2	42,0	38,4
92 000	30 401	22 378	33,1	24,3	42,0	38,8
93 000	30 821	22 768	33,2	24,5	42,0	39,0
94 000	31 241	23 160	33,2	24,6	42,0	39,2
95 000	31 661	23 554	33,3	24,8	42,0	39,4
96 000	32 081	23 950	33,4	25,0	42,0	39,6

Einkommensteuertarif mit Durchschnitts- und Grenzsteuersätzen nach Grundtabelle (G) und Splittingtabelle (S) für das Jahr 2014 (Fortsetzung)

Zu versteuerndes Einkommen	Einkommensteuer		Durchschnittssteuersatz		Grenzsteuersatz	
	G	S	G	S	G	S
€	€	€	%	%	%	%
97 000	32 501	24 348	33,5	25,1	42,0	39,8
98 000	32 921	24 750	33,6	25,3	42,0	40,2
99 000	33 341	25 154	33,7	25,4	42,0	40,4
100 000	33 761	25 560	33,8	25,7	42,0	40,6
101 000	34 181	25 968	33,8	25,7	42,0	40,8
102 000	34 601	26 378	33,9	25,9	42,0	41,0
103 000	35 021	26 790	34,0	26,0	42,0	41,2
104 000	35 441	27 204	34,1	26,2	42,0	41,4
105 000	35 861	27 622	34,2	26,3	42,0	41,8
106 000	36 281	28 042	34,2	26,5	42,0	42,0
107 000	36 701	28 462	34,3	26,6	42,0	42,0
108 000	37 121	28 882	34,4	26,7	42,0	42,0
109 000	37 541	29 302	34,4	26,9	42,0	42,0
110 000	37 961	29 722	34,5	27,0	42,0	42,0
111 000	38 381	30 142	34,6	27,2	42,0	42,0
112 000	38 801	30 562	34,6	27,3	42,0	42,0
113 000	39 221	30 982	34,7	27,4	42,0	42,0
114 000	39 641	31 402	34,8	27,6	42,0	42,0
115 000	40 061	31 822	34,8	27,7	42,0	42,0
116 000	40 481	32 242	34,9	27,8	42,0	42,0
117 000	40 901	32 662	35,0	27,9	42,0	42,0
118 000	41 321	33 082	35,0	28,0	42,0	42,0
119 000	41 741	33 502	35,1	28,2	42,0	42,0
120 000	42 161	33 922	35,1	28,3	42,0	42,0
121 000	42 581	34 342	35,2	28,4	42,0	42,0
122 000	43 001	34 762	35,3	28,5	42,0	42,0
123 000	43 421	35 182	35,3	28,6	42,0	42,0
124 000	43 841	35 602	35,4	28,7	42,0	42,0
125 000	44 261	36 022	35,5	28,8	42,0	42,0
126 000	44 681	36 442	35,5	28,9	42,0	42,0
127 000	45 101	36 862	35,5	29,0	42,0	42,0
128 000	45 521	37 282	35,6	29,1	42,0	42,0
129 000	45 941	37 702	35,6	29,2	42,0	42,0
130 000	46 361	38 122	35,7	29,3	42,0	42,0
135 000	48 461	40 222	35,9	29,8	42,0	42,0
140 000	50 561	42 322	36,1	30,2	42,0	42,0
145 000	52 661	44 422	36,3	30,6	42,0	42,0
150 000	54 761	46 522	36,5	31,0	42,0	42,0
155 000	56 861	48 622	36,7	31,4	42,0	42,0
160 000	58 961	50 722	36,9	31,7	42,0	42,0
165 000	61 061	52 822	37,0	32,0	42,0	42,0
170 000	63 161	54 922	37,2	32,3	42,0	42,0
175 000	65 261	57 022	37,3	32,6	42,0	42,0
200 000	75 761	67 522	37,9	33,8	42,0	42,0
250 000	96 761	88 522	38,7	35,4	42,0	42,0
300 000	119 239	109 522	39,8	36,5	45,0	42,0
600 000	254 239	238 478	42,4	39,8	45,0	45,0

Steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 EStG (gekürzt gefasst)

Gesichtspunkt für die Befreiung	Lfd. Nr. von § 3 EStG	Befreiungstatbestand
Den sozialen Versicherungsbereich betreffend	1 a–d	Leistungen der Kranken-, Pflege- und gesetzlichen Unfallversicherung; Sachleistungen und Kinderzuschüsse der allgemeinen Rentenversicherungen einschließl. der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte; der Existenzgründungszuschuss nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und Geldleistungen nach §§ 7, 8 des Gesetzes über eine Alterssicherung für Landwirte sowie entsprechende Geldleistungen nach § 9 des genannten Gesetzes; Mutterschaftsgeld und entsprechender Zuschuss nach beamtenrechtlichen Regelungen
	2, 2a, 2b, 24 u. 67	Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld, Zuschuss zum Arbeitsentgelt, Unterhaltsgeld sowie die übrigen Leistungen zur Aus- und Fortbildung u. a. nach SGB III und entsprechenden Programmen von Bund und Ländern; Arbeitslosenbeihilfe und die Überbrückungsbeihilfe nach Soldatenversorgungsgesetz, Leistungen aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes, Erziehungsgeld nach Bundeserziehungsgeldgesetz und vergleichbare Leistungen der Länder, Leistungen nach Kindererziehungszuschlagsgesetz
	3	Kapital- und Rentenabfindungen nach gesetzlicher Rentenversicherung sowie der Beamten-(Pensions-)Gesetze, Beitragserstattungen und Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen
	14	Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung
	28	Aufstockungsbeträge sowie Beträge und Aufwendungen nach dem Altersteilzeitgesetz
	55	Der Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes, wenn die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung durchgeführt wird.
	55a, 55b	Die nach dem Versorgungsausgleichsgesetz durchgeführte Übertragung von Anteilen und Anrechten
	56	Zuwendungen an eine Pensionskasse zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bis max. 1 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung
	57	Beiträge aus der Künstlersozialkasse nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz
	62	Arbeitgeberaufwendungen für Zukunftssicherung der Arbeitnehmer auf Grund sozialversicherungsrechtlicher oder anderer gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillige Weiterversicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung sowie Zuschüsse zu gleichgestellten Versicherungen. Obergrenze: Höchstbetrag Arbeitgeberanteil bei gesetzlicher Versicherungspflicht
	63	Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung bis max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung
66	Leistungen des Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Verpflichtungen (Antrag auf Verteilung der Betriebsausgaben auf 10 Jahre erforderlich)	
Den Wehrbereich betreffend	4 a–d	Geldwert der Dienstkleidung von Bundeswehr, Bundespolizei, Zollfahndungsdienst, Bereitschaftspolizei der Länder, Vollzugspolizei, Berufsfeuerwehr der Länder und Gemeinden und von Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei des Bundes, der Länder und Gemeinden; Einkleidungsbeihilfen u. a.; im Einsatz gewährte Verpflegung oder Verpflegungszuschüsse; Geldwert der auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Heilfürsorge
	5	Geld- und Sachbezüge sowie Heilfürsorge der Soldaten und Zivildienstleistenden
	6	Versorgungsbezüge für Wehr- und Zivildienstbeschädigte, Kriegsdienstbeschädigte und Hinterbliebene, soweit nicht auf Grund der Dienstzeit gewährt
	48	Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit nicht nach dessen § 15 Abs. 1 Satz 2 steuerpflichtig
	49 ¹⁾	Laufende Zuwendungen eines früheren alliierten Besatzungssoldaten an seine in der Bundesrepublik ansässige, darauf angewiesene Ehefrau

Steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 EStG (Fortsetzung)

Gesichtspunkt für die Befreiung	Lfd. Nr. von § 3 EStG	Befreiungstatbestand
Lastenausgleich, Wiedergutmachung und ähnliches betreffend	7	Ausgleichsleistungen nach dem LAG, Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz, nach dem Bundesvertriebenengesetz, nach dem Reparationsschädengesetz u. a.
	8	Geldrenten, Kapitalschädigungen u. ä. gemäß den Vorschriften über Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
Bestimmte Bezüge aus öffentlichen Mitteln betreffend	11	Bezüge aus öffentlichen Mitteln, wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zur Förderung von Erziehung, Ausbildung, Wissenschaft oder Kunst ohne Gegenleistungsverpflichtung gewährt
	12	Gesetzlich vorgesehene Aufwandsentschädigungen, aus einer Bundes- oder Landeskasse gezahlt u. Ä. (vgl. R 3.12 LStR)
	13	Aus öffentlichen Kassen gezahlte Reisekosten- und Umzugsvergütungen sowie Trennungsgelder, Verpflegungsmehraufwendungen, soweit die Pauschbeträge nach § 9 Abs. 4a nicht überschritten werden
	22 ¹⁾	Ehrensold auf Grund des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen
	43	Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe bei Bedürftigkeit des Künstlers u. a.
Beihilfen u. ä. betreffend	11	Unterstützungsleistungen an Arbeitnehmer in Notfällen bis 600 € je Kalenderjahr (R 3.11 LStR)
	15	Heirats- und Geburtsbeihilfen; ab 2006 gestrichen
	16	Reise- und Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung an Arbeitnehmer im privaten Dienst bei dienstlicher Veranlassung, soweit sie die nach § 9 als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen
	17	Zuschüsse zum Beitrag nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
	20	Vom Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährte Zuwendungen an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen
	23	Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz und den strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsgesetzen
	36	Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des Pflegegeldes, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder anderen, sittlich zur Pflege verpflichteten Personen erbracht werden
	37 ¹⁾	Unterhaltsbeitrag und Maßnahmebeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz, soweit als Zuschuss geleistet
	58	Wohngeld- und mietsenkende Leistungen nach der Wohngeldgesetzgebung sowie öffentliche Zuschüsse zur Deckung laufender Aufwendungen für eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im eigenen Haus oder eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung, soweit die Zuschüsse und Zinsvorteile die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung mit öffentlichen Mitteln nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz oder dem Wohnraumförderungsgesetz nicht überschreiten, sowie Zuschüsse für Altbauwohnungen im Programm Stadumbau Ost
	68	Hilfen an Hepatitis-C infizierte Personen
69	Leistungen an durch Blut oder Blutprodukte HIV-infizierte oder an AIDS erkrankte Personen durch das Programm „Humanitäre Soforthilfe“	
Beziehungen zum Ausland betreffend	29	Gehalt und Bezüge ausländischer diplomatischer Vertreter fremder Mächte und in ihrem Dienst stehender Personen, soweit nicht ständig im Inland ansässig oder deutsche Staatsangehörige. Gilt auch für ausländische Berufskonsuln, Konsulatsangehörige und ihr ausländisches Personal, soweit nicht ständig im Inland ansässig oder wenn sie außerhalb ihres Amtes einen Beruf, ein Gewerbe oder eine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben

¹⁾ ab 2012 gestrichen

Steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 EStG (Fortsetzung)

Gesichtspunkt für die Befreiung	Lfd. Nr. von § 3 EStG	Befreiungstatbestand
Beziehungen zum Ausland betreffend (Forts.)	64	Bei vom Arbeitgeber vorübergehend ins Ausland entsandten – unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes das gegenüber vergleichbarer Inlandstätigkeit gezahlte höhere Arbeitsentgelt, – Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt auf begrenzte Zeit im Ausland der Kaufkraftausgleich, soweit er den für vergleichbare Auslandsdienstbezüge nach § 54 Bundesbesoldungsgesetz zulässigen Betrag nicht übersteigt
Ersatzleistungen und Entschädigungen betreffend	19 ¹⁾	Entschädigungen gemäß Gesetz über Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener
	25	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz
	27	Grundbetrag der Produktionsaufgabereute und Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bis höchstens 18 407 €
	28	Aufstockungsbeträge i. S. von §§ 3 und 4 des AltersteilzeitG und Zuschläge auf Grund § 6 BBesG
	60	Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Kohle- und Erzbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie bei Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen
Abfindungen betreffend	9	Abfindungen wegen vom Arbeitgeber oder Gericht veranlasster Auflösung eines Dienstverhältnisses, ab 2006 gestrichen. Übergangsregelung für vor dem 1. 1. 2006 entstandene Ansprüche, soweit Zahlung vor dem 1. 1. 2008 erfolgt.
	10	Übergangsgelder auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis, ab 2006 gestrichen. Übergangsregelung für Entlassungen vor dem 1. 1. 2006, soweit Zahlung vor dem 1. 1. 2008 erfolgt, für Soldaten auf Zeit Zahlung vor dem 1. 1. 2009, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. 1. 2006 begründet wurde.
Insolvenzen und Sanierungen betreffend	65	Beiträge des Trägers der Insolvenzsicherung zugunsten eines Versorgungsberechtigten und seiner Hinterbliebenen an eine Pensionskasse o. Ä. zur Ablösung von Verpflichtungen, die der Träger im Insolvenzfall hat
Sonderleistungen gegenüber Arbeitnehmern betreffend	30	Werkzeuggeld, soweit es den Aufwand des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigt
	31	Unentgeltlich oder verbilligt überlassene Berufskleidung oder Barersatz bei betrieblicher, nicht nur einzelvertraglicher Veranlassung, soweit den Aufwand nicht offensichtlich übersteigend
	32	Unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Beförderungsmittel des Arbeitgebers, soweit Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers erforderlich
	33	Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen; aber nur soweit es sich um zusätzliche über den ohnehin geschuldeten Arbeitslohn hinausgehende Leistungen handelt
	34	Leistungen bzw. Zuschüsse des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung bis 500 € je Arbeitnehmer jährlich, wenn Anforderungen des SGB V und des Präventionsleitfadens der Krankenkassen erfüllt
	45	Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten, aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen sowie aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen
	46 ¹⁾	Bergmannsprämien nach Gesetz über Bergmannsprämien
	50	Durchlaufende Gelder und Auslagenersatz

Steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 EStG (Fortsetzung)

Gesichtspunkt für die Befreiung	Lfd. Nr. von § 3 EStG	Befreiungstatbestand
Zinsen, soweit nicht sonst behandelt	21 ¹⁾	Zinsen aus Schuldbuchforderungen nach § 35 Abs. 1 des Allg. Kriegsfolgen-gesetzes
	54	Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds lt. Sondergesetz
Folgen des Teileinkünftever-fahrens	40	Steuerfrei sind 40% der a) Veräußerungs- und Entnahmeerlöse bei Beteiligungen im Betriebsvermögen sowie von Erträgen aus Zuschreibungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG, b) Veräußerungs- und Entnahmeerlöse aus Beteiligungen im Betriebsvermögen im Zusammenhang mit Betriebsveräußerungen und -aufgaben, c) Veräußerungserlöse im Sinne von § 17 Abs. 2 EStG, d) laufenden Dividendeneinnahmen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 9 EStG, e) Bezüge auf Grund Kapitalherabsetzung oder der Auflösung der Gesellschaft im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG, f) besonderen Entgelte und Vorteile nach § 20 Abs. 3 EStG, g/h) Gewinn aus der Veräußerung und Abtretung von Dividendenscheinen im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a sowie Satz 2 EStG (Sonder-tatbestände), i) Bezüge von steuerpflichtigen Stiftungen im Sinne von § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG (Sonderfall).
Sonstiges	26	Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeit oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auf-trag einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Einrich-tung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke i. S. v. § 52–54 AO und § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, soweit 2 400 € nicht übersteigend
	26a	Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit für öffentlich-rechtliche gemeinnüt-zige Organisationen bis 720 € jährlich (z. B. Vereinsvorstand, Geschäftsführer, Platzwart, Helfer etc.). Nicht, wenn Tätigkeit nach Nr. 12 oder Nr. 26 begünstigt.
	38	Sachprämien, die für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen zum Zwecke der Kundenbindung unentgeltlich gewährt werden, soweit 1 080 € nicht übersteigend
	40	Freistellung von 40 % der Einnahmen bzw. Veräußerungspreise bei Anteilen an Kapitalgesellschaften (Teileinkünfteverfahren)
	41	Gewinnausschüttungen von Zwischengesellschaften i. S. v. §§ 7–14 AStG
	44	Stipendien zur Förderung von Forschung, wissenschaftlicher oder künstleri-scher Aus- bzw. Fortbildung
	51	Trinkgelder von Dritten, soweit kein Rechtsanspruch besteht
	61	Bestimmte Leistungen nach Vorschriften des Entwicklungshelfergesetzes
¹⁾ ab 2012 gestrichen		

Überblick über die Sonderausgaben

Arten der Sonderausgaben	Abzugsfähigkeit	Erläuterungen
<p>Sonderausgaben sind nach § 10 EStG im Gesetz genau fixierte Aufwendungen, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden und die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, gilt ein allgemeiner Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 € (außer für Vorsorgeaufwendungen), der sich bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt. Allgemein gilt für alle Sonderausgaben, dass nur tatsächlich geleistete Ausgaben abgezogen werden können.</p>	<p>Abzugsfähigkeit an Zustimmung des Empfängers gebunden, Antrag kann nur auf ein Kalenderjahr gestellt und während dieser Zeit nicht widerrufen werden. Die Zustimmung ist bis auf Widerruf wirksam, der dem Finanzamt vor Beginn des Jahres, für das er erstmals gelten soll, zu erklären ist. Soweit sie nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben.</p> <p>Abzugsfähigkeit begrenzt (siehe gesonderte Tabelle „Begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben“)</p> <p>Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte und die Kinder. Der Anspruch auf Waisenrente darf höchstens für die Zeit bestehen, in der der Rentenberechtigte die Voraussetzungen als Kind erfüllt. Die genannten Ansprüche dürfen nicht vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein; es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.</p>	<p>Antrag des Gebets gebunden, Zustimmung vom Empfänger nötig, da er den Betrag versteuern muss. Der Höchstbetrag erhöht sich um die nach Nr. 3 (vgl. S. 19) für den Ehegatten aufgewendeten Beträge.</p> <p>Nur bei Leistungen im Zusammenhang mit Übertragung von Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil oder einer mindestens 50 % umfassenden GmbH-Beteiligung, wenn der Übergeber Geschäftsführer war und der Übernehmer dies wird.</p> <p>Für Vorsorgeaufwendungen wird bei Arbeitnehmern eine so genannte Vorsorgepauschale im Rahmen bestimmter Höchstbeiträge berücksichtigt. Im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer kann der Steuerpflichtige die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen geltend machen. Sie führen freilich nur insoweit zu einer Steuerermäßigung, als die tatsächlichen im Rahmen der Höchstbeiträge abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen die Vorsorgepauschale übersteigen. Voraussetzungen der Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie dürfen nicht im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, - müssen mit Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im EG-Raum, die im Inland zugelassen sind oder mit Versicherungsunternehmen, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, abgeschlossen sein, oder - müssen an berufsständische Versorgungseinrichtungen oder an einen Sozialversicherungsträger geleistet sein.
<p>Sonderausgaben nach § 10 EStG:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten mit Zustimmung des Empfängers bis zu 13 805 € im Kalenderjahr. Entsprechendes gilt bei Nichtnichtigkeit oder Aufhebung der Ehe. 1a. Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen. 1b. Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs. Nur soweit die ihnen zugrunde liegenden Einnahmen beim Ausgleichsverpflichteten der Besteuerung unterliegen. 2. a) Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder landwirtschaftlichen Einkassens sowie zu berufsständischen Einrichtungen, die vergleichbare Leistungen erbringen. b) Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, wenn der Vertrag nur eine monatliche Rente ab dem 60. Lebensjahr, eine Berufsunfähigkeitsrente, eine Erwerbsminderungsrente oder eine Hinterbliebenenrente vorstelt. <p>Zu den Beiträgen nach a) und b) ist der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung, der nach § 3 Nr. 62 steuerfrei ist, und ein diesem gleich gestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers hinzuzurechnen.</p>		